

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma AEM-Anhaltische Elektromotorenwerk Dessau GmbH, Daheimstraße 18, 06842 Dessau-Roßlau  
(Version August 2014)

## 1. Geltungsbereich

Für alle Bestellungen der AEM-Anhaltische Elektromotorenwerk Dessau GmbH (nachfolgend AEM genannt) gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Annahme von Auftragsbestätigungen, Leistungen oder Lieferungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung der Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

## 2. Bestellungen

- 1) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von AEM schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AEM.
- 2) Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrages wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch AEM schriftlich bestätigt werden.

## 3. Lieferfristen, Verzugsstrafe, Nebenkosten

- 1) Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Sie verstehen sich stets ohne Nachfrist.
- 2) Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
- 3) Voraussichtliche Lieferverzögerungen müssen der AEM unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4) Wird die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, überschritten, so ist AEM berechtigt, für jede angefangene Woche eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtsumme zu berechnen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe.
- 5) AEM ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

## 4. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 1) Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 2) Importierte Waren sind vollzoll zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 geforderten Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

## 5. Qualität, Abnahme, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 1) Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- 2) Die AEM behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Die AEM zeigt jede Art von Mängeln unverzüglich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 3) Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von der AEM angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme bei der AEM auf diese über.
- 4) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf AEM über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

## 6. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 1) Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist AEM berechtigt, sofort die in Ziffer 3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 2) Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung der AEM. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in dem Gewahrsam der AEM befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.
- 3) Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann AEM nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 4) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche der AEM aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang; die Verjährungsfrist für die Ansprüche der AEM aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang. Für neu gelieferte/geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 5) Die gesetzlichen Rechte der AEM bleiben im Übrigen unberührt.

## 7. Sicherheit und Umweltschutz

- 1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

- 2) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

## 8. REACH-/RoHS-Verordnung

- 1) Bei allen Lieferungen an die AEM müssen seitens des Lieferanten die aus der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - resultierenden Vorgaben und Anforderungen eingehalten werden, insbesondere muss die Registrierung der Stoffe erfolgt sein. Die AEM ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.
- 2) Der Lieferant sichert zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß
  - Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
  - dem Beschluss 2006/507/EG des Rates der EU vom 14.10.2004 (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;
  - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
  - RoHS (2011/65/EU Restriction of Hazardous Substances) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereichesenthalten.  
Sollten die gelieferten Waren Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp) einsehbar.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 1) Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 2) Die Zahlung erfolgt stets unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit der Rechnung. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Rechnungen nach Wahl durch die AEM entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug beglichen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit vertraglich vereinbarter mangelfreier Lieferung zu laufen.
- 3) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen AEM an Dritte ist ausgeschlossen.

## 10. Beistellung von Material, Zeichnungen, Plänen, Daten

- 1) Von der AEM beigestelltes Material bleibt ihr Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum der AEM zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung für die AEM verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 2) Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit für die AEM. Sie wird unmittelbar Eigentümerin der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht der AEM das Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.
- 3) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die AEM dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum der AEM. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und nach Abschluss des Auftrages umgehend an die AEM zurückzugeben.

## 11. Vertraulichkeit

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 2) Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für die AEM, insbesondere nach ihren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend der Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AEM.
- 3) AEM weist darauf hin, dass sie personenbezogene Daten, die mit ihrer Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften speichert.

## 12. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
- 2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Dessau-Roßlau. AEM ist berechtigt, den Lieferanten auch vor einem anderen zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.